

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1613

Bättwil: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Bättwil Nr. 673

1. Feststellung

- 1.1 Mit Schreiben vom 21. August 2009 wurde das Amt für Umwelt von der Amtschreiberei Dorneck über die erfolgte Parzellierung des Grundstückes GB Bättwil Nr. 673 informiert. Gemäss Kopie des Mutationsplanes Nr. 1841 vom 1. Mai 2009 wurden vom Grundstück GB Bättwil Nr. 673 insgesamt 102 m² abparzelliert und mit dem bestehenden Grundstück GB Bättwil Nr. 827 vereinigt. Im Vertrag wurde vorgesehen, die in GB Bättwil Nr. 673 eingetragene Anmerkung “belasteter Standort” auf das Grundstück GB Bättwil Nr. 827 zu übertragen. Eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) lag für die obengenannte Parzellierung nicht vor.
- 1.2 Eine technische Untersuchung wies auf GB Bättwil Nr. 673 in den Bereichen des Lösungsmittelkellers, des Abstellplatzes und der ehemaligen Tankstelle eine Belastung des Untergrundes nach. Bei GB Bättwil Nr. 673 handelt es sich deshalb um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KBS Nr. 22.110.0125B, Müller Arthur AG; Maschinenfabrik). Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Grundstückes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses, die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.

- 2.4 Ab Grundstück GB Bättwil Nr. 673 wurde eine Fläche von insgesamt 102 m² abparzelliert und mit dem bestehenden Grundstück GB Bättwil Nr. 827 vereinigt. Die mit dem Grundstück GB Bättwil Nr. 827 vereinigte Fläche umfasst keine der festgestellten und im Kataster der belasteten Standorte verzeichneten belasteten Bereiche (Lösungsmittelkeller, Abstellplatz, ehemalige Tankstelle).
- 2.5 Die für den Standort durchgeführte Altlastenuntersuchung (CSD Ingenieure und Geologen AG, Liestal, vom 4. April 2008) konnte in den Bereichen des Lösungsmittelkellers, des Abstellplatzes und der ehemaligen Tankstelle Verschmutzungen mit leicht- und schwerflüchtigen Kohlenwasserstoffen bis über den Inertstoffbereich nachweisen.
- 2.6 Aufgrund der durchgeführten technischen Untersuchung sind die drei Teilflächen (Lösungsmittelkeller, Abstellplatz und ehemalige Tankstelle) weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es kann zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.7 Das Grundstück GB Bättwil Nr. 673 bleibt bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 2.8 Das Grundstück GB Bättwil Nr. 827, welches mit einer unbelasteten Fläche von 102 m² ab GB Bättwil Nr. 673 vereinigt worden ist, ist unbelastet und wird nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11).

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Bättwil Nr. 673 aufgrund der nachgewiesenen Belastungen um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Bättwil Nr. 673 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Nach der Vereinigung mit einer unbelasteten Fläche von 102 m² ab GB Bättwil Nr. 673 ist das Grundstück GB Bättwil Nr. 827 weiterhin unbelastet. Die Anmerkung "belasteter Standort" ist im Grundbuch nicht auf das Grundstück GB Bättwil Nr. 827 zu übertragen resp. zu streichen.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Bättwil Nr. 673 gemäss Mutationsplan Nr. 1841 vom 1. Mai 2009 wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der

Mutationsplan Nr. 1841 vom 1. Mai 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

- 3.5 Die Firma Müller Maschinen AG, Hauptstrasse 38, 4112 Bättwil, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Müller Maschinen AG, Hauptstrasse 38, 4112 Bättwil

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Mutationsplan Nr. 1841 vom 1. Mai 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Dorneck, Notariat, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach (**Einschreiben**)

Müller Maschinen AG, Hauptstrasse 38, 4112 Bättwil, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)